



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO für das Verfahren CIP - KD

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist

Gemeindeverwaltungsverband Höri
Geschäftsführer Sven Leibing
Im Kohlgarten 1
78343 Gaienhofen
Tel.: 07735 / 818-0
E-Mail: info@gvv-hoeri.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Alexander Hermann
HERALEX GmbH
Lugoweg 11
78333 Stockach
dsb@gvv-hoeri.de
Tel.: 07771/91425-0

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Verpflichtungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Verantwortlichen bei der Erledigung aller finanzwirtschaftlichen und kassenrechtlichen (Haushalts-/ Kassen-/ Anordnungs-/ Steuer-/ Abgabewesen) Angelegenheiten in der Behörde inkl. Archivierung, elektronisches Anordnungswesen, Zahlungsabwicklung und Verbrauchsabrechnung.

Gesetzliche Grundlagen:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (für haushaltsrechtliche Grundsätze)
- Verfassung des Landes Baden-Württemberg (für haushaltsrechtliche Grundsätze)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (für haushaltsrechtliche Grundsätze)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- Abgabenordnung (AO)
- Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG)
- Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)
- Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Baden-Württemberg (NKHR)
- Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) zuzüglich der jeweiligen Verwaltungsvorschriften
- Gemeindekassenverordnung Baden-Württemberg (GemKVO)
- Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
- Grundsteuergesetz (GrStG)
- Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)
- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Insolvenzordnung (InsO)
- eigene gemeindliche/ kommunale erlassene Satzungen (z.B. Hundesteuersatzung, Abfallwirtschaftssatzung, Abwassersatzung, Wasserversorgungssatzung, Gebührensatzung, etc.) und Dienstanweisungen (z.B. Scan-DA, DA für das Finanz- und Kassenwesen, DA für Handvorschüsse)
- Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)
- Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Verwaltungszustellungsgesetz (LVwZG)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVWVG)
- Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)
- Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG)



4. Empfänger der personenbezogenen Daten

a) Interne Empfänger:

- Mitarbeiter im Finanzwesen

b) Externe Empfänger:

- Geldinstitute (automatisierter Zahlungsverkehr)
- Finanzämter (Steuerprüfungen)
- Kommunalaufsicht (Genehmigungen, Rechnungsprüfungen)
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Haushaltsrechnungs- und Datenprüfungen)
- Andere öffentliche Stellen (Regierungen), (z. B. Zuwendungsanträge)
- Fremde Behörden (im Rahmen der Amtshilfe)
- Mandatsträger (z. B. Steuerberater – nur bei expliziter Vollmacht des jeweiligen Betroffenen), (Jahresabschlüsse der Mandanten)
- Statistisches Landesamt
- Gerichtsvollzieher (z. B. Forderungsbeitreibung)
- Entsorger (Bereitstellung Behälter etc.)
- Programmhersteller (nur in den Fällen von Fehlerbereinigungen im Einzelauftrag)

Eine Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

5. Speicherdauer

Gemäß Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg sind die Bücher und Inventare für zehn Jahre und die Belege für sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres. Ebenfalls sind die Aufbewahrungsfristen der Abgabenordnung einzuhalten. Die Löschfrist wird somit auf 10 Jahre festgelegt.

6. Betroffenenrechte

Dem Betroffenen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Der Betroffene hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Rechte können nicht rückwirkend ausgeübt werden.

Dem Betroffenen steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Die Aufsichtsbehörde ist wie folgt zu erreichen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 / 61 55 41 - 0
Fax: 0711 / 61 55 41 - 15
E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de
Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>